

SJH | Hausordnung Turnhallen

Hausordnung Turnhallen

Die Benutzung der Räumlichkeiten der St. Jakobshalle Basel ist nur Personen oder Institutionen (nachfolgend BenutzerInnen) gestattet, welche über eine schriftliche Benutzungsbewilligung oder einen schriftlichen Mietvertrag mit der St. Jakobshalle verfügen. Der Bewilligungsinhaber haftet für die ordentliche Rückgabe der von ihm gemieteten Räumlichkeiten, sowie für Schäden. Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen u.ä. haftet er auch für Schäden von Besuchern.

Dabei gilt

- Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Abwart oder der Verwaltung unter Angabe von Name und Adresse zu melden.
- Die bewilligten Belegungszeiten sind einzuhalten; Zeitüberschreitungen werden nach dem für die entsprechenden Räumlichkeiten gültigen Tarif in Rechnung gestellt.
- Sowohl in den Hallen wie auch in den Garderoben- und WC-Anlagen ist auf grösstmögliche Reinlichkeit zu achten.
- Die Hallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden, die Tennishalle nicht mit Schuhen, welche auf Sandplätzen benutzt wurden.
- In der Turnhalle 4 sind Ballspiele nicht gestattet.
- Das Deponieren von Harz an Schuhen, Torpfosten und anderen Gegenständen ist verboten.
- Die Benützung von Geräten, Einrichtungen und Musikanlagen ist bewilligungs- und kostenpflichtig.
- Die Benützung der Schwimmhalle ist aus Sicherheitsgründen (kein Bademeister) nur durch mindestens drei Besucher möglich und sofern eine verantwortliche Person bezeichnet wird.
- Rauchen, trinken und essen ist in den Hallen nicht gestattet.
- Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung der St. Jakobshalle Basel jegliche Art von Haftpflicht, die mit der Benützung verbunden ist, ablehnt. Insbesondere haftet sie nicht für Verluste oder Diebstahl von Wertsachen. Den Benützern wird empfohlen, durch geeignete Vorkehrungen (Abschliessen, Kontrollen, Geld in die Halle mitnehmen) das Risiko zu minimieren.
- Für Verlust oder missbräuchliche Verwendung von Schlüsseln, für welche beim Empfang zu quittieren ist, haftet der Schlüsselempfänger.
- Mieter, die sich nicht an die Hallenordnung halten, müssen mit einem Widerruf der Benutzungsbewilligung rechnen. In schweren Fällen können Hausverbote ausgesprochen werden oder polizeiliche Verzeigungen erfolgen.
- Veranstaltungen haben gegenüber dem Trainingsbetrieb Priorität. Die Bewilligungsinhaber werden so früh wie möglich über ausfallende Termine in Kenntnis gesetzt.
- Definitiv gemietete Räumlichkeiten können nur bis 10 Tage vor dem Benutzungstermin ohne Rechnungsstellung annulliert werden (für Veranstaltungen gelten spezielle Vorschriften).
- Gänge, Garderoben und Foyers dürfen nicht zum Einspielen benutzt werden.
- Den Anordnungen der Hallenverwaltung oder des Technischen Dienstes (Hallenchef, Abwart) ist strikte Folge zu leisten.

Verhaltensregeln Turnhallen

- Ohne Abmeldung (24 Stunden vorher) ist eine Reservation auch bei Nichterscheinen zu bezahlen.
- Die Reservationszeit ist zwingend einzuhalten, eine bis 20:00 reservierte Halle ist Punkt 20:00 sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- Die gemietete Räumlichkeit ist zwingend einzuhalten, einen Wechsel der Turnhalle ist untersagt.

Strafgebühren bei Verstössen gegen die Verhaltensregeln

- Nicht versorgen des Sportmaterials (insbesondere Handballtore, Langbänke): CHF 20.00
- Hinterlassen von Abfall und PET in den Turnhallen und Garderoben: CHF 20.00
- Entwendung oder Zerstörung von Sportmaterial wird dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.
- Im Wiederholungsfall wird der Betrag auf CHF 50.00 erhöht.
- Im erneuten Wiederholungsfall behält sich die St. Jakobshalle Basel das Recht vor, weitreichendere Konsequenzen zu prüfen. Die Verantwortung betreffend der Einhaltung respektive die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Verhaltensregeln trägt stets der jeweilige Mieter.

Sämtliche Hallen und Gänge sind kameraüberwacht.